Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.

Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Meß-Auflage 10,000.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr. incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2½ Ngr. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 9 Thlr. mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate 4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.

Filiale Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Local-Comptoir Hainstraße 11.

№ 107. Dienstag den 16. April. 1872.

Gewerbekammer.

Zur Deckung des Verwaltungkaufwandes für das laufende Jahr haben wir einen Zuschlag von einem **halben** Groschen auf jeden Thaler Gewerbesteuer zu erheben beschlossen. Nachdem das Königliche Finanzministerium deshalb das Nöthige an den Kreissteuerrath verfügt hat, wird dieser Zuschlag auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 hierdurch mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß derselbe von allen zur Gewerbekammer an sich wahlberechtigten, mit mindestens einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer angelegten Gewerbetreibenden zu entrichten ist, und von den Steuerbehörden mit dem diesjährigen **ersten** Steuertermin eingehoben wird.

Leipzig, den 15. April 1872.

Die Gewerbekammer.
Moritz Krause, stellv. Vorsitzender.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Auf Grund von §. 17, Punct 2a und 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betr., haben wir beschlossen, zur Deckung unseres Verwaltungkaufwandes, und zwar in Gemäßheit von §. 7 der Börsenordnung für Leipzig vom 28. März 1870 einschließlich des Aufwandes der Börse, für das laufende Jahr von den für die Handelskammer Wahlberechtigten (d. h. von den als Kaufleute oder Fabrikanten mit mindestens 10 Thaler ordentlicher Gewerbsteuer Besteuerten in Leipzig und den Gerichtsämtern Leipzig I und II)

einen Zuschlag von 1 Ngr. 3 Pf. auf den Thaler Gewerbesteuer

zum ersten Hebetermine erheben zu lassen und wird derselbe, nachdem das Königliche Finanzministerium an den Kreissteuerrath das Erforderliche verfügt hat, hierdurch ausgeschrieben.

Leipzig, Anfang April 1872.

Die Handelskammer.
E. Becker. Dr. Gensel.

Bekanntmachung.

Die Miethzinsen für städtische Meßbuden sind bei Verlust des Miethvertrags spätestens bis zum Schluß der Böttcherwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 20. l. Mts, zu berichtigen, worauf wir die Budeninhaber andurch mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß wider säumige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 10. April 1872.

Des Raths Meßbuden-Deputation.

Zweiter israelitischer Gemeindetag.

* **Leipzig**, 15. April. Am gestrigen Tage trat in der hiesigen Synagoge der **zweite israelitische Gemeindetag** zusammen. Derselbe erledigte in zwei Sitzungen, von 10—1 Uhr und von 5—9 Uhr, seine sehr umfängliche Tagesordnung. Es waren durch ihre Vorsteher, beziehentlich durch Delegirte vertreten die Gemeinden zu Hamburg, Hannover, Nienburg, Fürth, Braunschweig, Stadtoldendorf, Bochum, Leipzig, Emden, Leobschütz, Allenstein, Mansfeld, Ostrowo, Würzburg, Hildesheim, Dessau, Neuß, Rössel, Marienburg, Dresden, Schönebeck, Oberingelheim, Neustadt a/Saale, Trier, Colberg, Mellrichstadt, München, Stettin, Breslau, Bernburg, Cöthen, Hirschberg i/Schl., Culm, Cassel, Bamberg, Cosel, Nordhausen, Erfurt, Neuwied, Eisleben, Aachen, Aken, Halle, Magdeburg und Offenbach. Unter den hervorragenden auswärtigen Vertretern befanden sich Dr. Ludwig Philippson aus Bonn, Professor Dr. Lazarus aus Berlin u. A.

Herr Kaufmann **Moritz Kohner**, Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde, eröffnete die Versammlung im Auftrage des seither bestandenen Ausschusses mit einer herzlichen Begrüßung der Anwesenden. Herr Kohner gab einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Arbeiten des Ausschusses seit dem ersten Gemeindetag im Jahre 1869, theilte die erfreuliche Kunde mit, daß bis heute 113 israelitische Gemeinden ihren Beitritt zu dem zu gründenden Gemeindebunde erklärt hätten, und legte sodann das bisherige Mandat des Ausschusses in die Hände der Versammlung nieder. Auf den Vorschlag des Vertreters der Breslauer Gemeinde wurden hierauf durch Acclamation Herr **Kohner** zum ersten Vorsitzenden und Herr Advocat **Emil Lehmann** aus Dresden zum zweiten Vorsitzenden des Gemeindetags gewählt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des im Entwurf vorliegenden **Organisations-Statuts für den Deutsch-israelitischen Gemeindebund**. Der §. 1 wurde in folgender Fassung angenommen:

Zweck des Deutsch-israelitischen Gemeindebundes ist — unter Ausschluß aller religiösen Parteifragen — die Vereinigung und Organisation der deutsch-israelitischen Gemeinden (einschließlich der deutsch-österreichischen) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, die Pflege und Förderung ihres Verwaltungs-, Bildungs- und Unterstützungswesens nach innen, und die Vertretung derselben nach außen, dem Staate, wie den außerdeutschen Glaubensgenossen gegenüber. Insbesondere werden diese Zwecke zu erreichen gesucht durch:

1) Wahrnehmung aller gemeinsamen Angelegenheiten in Bezug auf die öffentliche Rechtsstellung der jüdischen Religion und ihrer Bekenner in den deutschen Staaten.
2) Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung.
3) Verbesserung des Armenpflegewesens mit Beseitigung der Wanderbettelei.
4) Anbahnung eines einheitlichen oder doch gleichmäßigen Systems der Pensionirung von Gemeindebeamten und der Fürsorge für deren Hinterbliebenen.
5) Förderung und Unterstützung der Bestrebungen der Allgemeinen israelitischen Allianz.
6) Fürsorge für gesicherten Fortbestand des einheitlichen Rechtsverbands der Gemeinden.

In der Debatte über den vorstehenden Paragraphen betheiligten sich Dr. **Rahmer**-Magdeburg, welcher beantragte, daß man anstatt der „deutsch-israelitischen Gemeinden" sage „der israelitischen Gemeinden", damit aber nicht durchdrang, **Lehmann**-Dresden, **Joachimson**-Breslau, **Ortenau**-Fürth, **Wolf**-Aken u. a.

Die übrigen Paragraphen des Statuts wurden ebenfalls nach längerer Debatte in Gemäßheit des vorliegenden Entwurfes und der in einer Vorversammlung dazu beschlossenen Modificationen genehmigt. Wir heben daraus noch folgende Bestimmungen hervor.

Zur Mitgliedschaft des Gemeindebundes sind alle israelitischen Gemeinden Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs berechtigt, welche durch ihren Vorstand den Beitritt erklären und sich zur Leistung des statutenmäßigen Beitrages auf mindestens drei Jahre verbindlich machen. Privatpersonen können außerordentliche Mitglieder des Gemeindebundes werden, wenn sie sich beim Ausschuß melden und zur Leistung eines Beitrages von 3 Thlr. auf mindestens drei Jahre verpflichten. Die Einnahmen des Gemeindebundes bestehen in Beiträgen der Bundesgemeinden, in Schenkungen, Stiftungen und letztwilligen Verfügungen, in freiwilligen Beiträgen einzelner Förderer des Gemeindebundes und den regelmäßigen Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder. Der regelmäßige Beitrag einer jeden dem Bunde beigetretenen Gemeinde beträgt 1 Procent der in derselben zur Hebung gelangenden directen Gemeindesteuern. Die Feststellung des Beitrages seitens jeder Gemeinde erfolgt durch Selbstdeclaration, wobei es den Großgemeinden überlassen bleibt, den nach dem Procentsatz sich ergebenden Antrag nach eigenem Ermessen bis auf den Satz von 200 Thlr. zu begrenzen. Die Organe des Gemeindebundes sind der Gemeindetag, der Vorort, der Ausschuß und die einzelnen Geschäfts- und Fachcommissionen. Der Gemeindetag tritt regelmäßig alle drei Jahre zusammen.

Nachdem das Statut durchberathen und genehmigt war, erklärte der Vorsitzende den Deutsch-israelitischen Gemeindebund als constituirt. (Allseitiges Bravo aus der Versammlung!) Es ergriff hierauf Herr Advocat **Lehmann** aus Dresden das Wort, um dem Gemeindetag vorzuschlagen, in dem feierlichen Augenblicke, wo zu dem großen Werk der Einigung der deutschen Juden ein so bedeutsamer Schritt geschehen, eine **Dankadresse** an den Vorkämpfer Deutschlands auf politischem und religiösem Gebiete, an den **Fürsten Bismark** zu erlassen. Der Redner trug den von ihm entworfenen Wortlaut der Adresse der Versammlung vor. Der Gemeindetag sprach einstimmig seine Zustimmung zu dem Erlaß der Adresse aus und beauftragte eine Commission mit der definitiven Feststellung der Fassung der Adresse.

In der Nachmittags-Sitzung wurde zunächst der **neue Ausschuß** gewählt. Derselbe besteht danach aus den Herren Rechtsanwalten **Josephsthal** aus Nürnberg, **Lehmann** aus Dresden, **Makower** aus Berlin, **Ortenau** aus Fürth, Kaufmann **Kohner** aus Leipzig und Dr. **Honigmann** aus Breslau.

Ueber die weiteren Puncte der Tagesordnung, das **Armenpflegewesen** und das **Gemeinde-Beamten-Pensionswesen** betreffend, referirte Herr **Kohner**-Leipzig. Derselbe faßte am Schlusse seines Vortrages den Inhalt in folgenden Thesen zusammen, die vom Gemeindetag gegen wenige Stimmen genehmigt wurden:

A. Armenpflegewesen.

Der Deutsch-israelitische Gemeindebund erklärt:

1) Die Fürsorge für die Armen in unmittelbarer Spende, wie noch weit mehr in mittelbarer Abhülfe durch Verstopfung der Armuthsquellen, die werkthätige Beseitigung der socialen Schäden, ist von Alters her eine der heiligsten Vorschriften unserer Religion gewesen; der Grundsatz einer **Pflicht** der Besitzenden zur Unterstützung der Besitzlosen ist in der biblischen Erinnerung an Armen, Wittwen und Waisen, in dem Gebote der Zehenten u. s. w. vorgeschrieben und von den Israeliten aller Zeiten, den Gemeinden wie den Einzelnen, als einer der wesentlichsten unserer Religion anerkannt und bethätigt worden. Auch der Gemeindebund will seine Wirksamkeit darauf begründen, erachtet aber eine weise Organisation für erforderlich, durch welche Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unzuträglichkeit wie Bevorzugung des schamlosen vor dem verschämten Armen behindert wird.

2) Der Gemeindebund bezeichnet als leitenden Grundsatz den: daß jüdische Arme dasselbe Anrecht auf die öffentliche Armenversorgung des Staates und der Gemeinde haben wie die christlichen. Es ist aber Pflicht der jüdischen Religionsgemeinde als solche,

a) dem äußersten Maß des Nothwendigen, das die öffentliche Unterstützung bietet, einen Zuschuß hinzuzufügen,
b) es nicht bis zur äußersten Dürftigkeit kommen zu lassen, sondern derselben möglichst unter Erhaltung des Ehr- und Selbstgefühls vorzubeugen, und zu diesem Behufe
c) wohlthätige Vereine zu Darlehnszwecken, Miethunterstützungen, für Krankheits- und Todesfälle, für Badereisen u. s. f. im Sinn und Geist der von unseren Vorfahren begründeten Chewrous zu erhalten, fortzubilden und für steten Zufluß von Stiftungen, Legaten und Liebesgaben für deren Zwecke zu sorgen.

3) Es ist Ehrenpflicht jeder Bundesgemeinde, für ihre Armen, so weit Staat und Gemeinde es nicht thun können, selbst zu sorgen. Kein Vorstand oder Beamter einer Bundesgemeinde darf seinen Armen eine Anweisung auf die Unterstützung andersgläubiger Glaubensgenossen in der Form von Armuthszeugnissen ertheilen. Soweit die Kräfte einer Bundesgemeinde nicht ausreichen, sind Bezirksarmenverbände zu bilden. Sind auch diese allein zu helfen nicht im Stande, so hat die Centralcasse des Gemeindebundes auf schriftliches Ansuchen der Bundesgemeinde bez. des Bezirksarmenverbandes diesen einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren. Eine **unmittelbare** Unterstützung Einzelner aus der Centralcasse findet nicht statt.

4) Die Wanderbettelei, eine Plage aller jüdischen Gemeinden, eine Schmach für Juden und Judenthum, muß aufhören. Kein Armer darf in irgend einer Bundesgemeinde auf Unterstützung aus deren Armenfonds rechnen, der lediglich zum Behufe des Bettelns reist. Jeder arme Wanderreisende ist verpflichtet, den nächsten und kürzesten Weg zur Hin- und Rückkehr zu nehmen und kann nur solchenfalls auf Unterstützung aus einer Bundesgemeinde rechnen. Die Reisekosten sind, soweit nicht eine diesfalls vom Gemeindebunde anzustrebende Vereinbarung mit den deutschen Eisenbahnverwaltungen möglich, etappenmäßig anzuweisen. Eben so wenig können in der Regel arme Stellensuchende auf Unterstützung aus Bundesgemeinden rechnen, da Inseratenbüreaux und Photographien derartige Reisezwecke meist überflüssigen. Je weniger die Mittel sich in überflüssigen Reisespesen zersplittern, um so reichlicher kann der wirklichen Noth abgeholfen werden.

5) Zur Abhülfe der Noth unserer Glaubensgenossen in Rußland, Rumänien und anderen in der Cultur zurückgebliebenen Ländern soll der Gemeindebund den dort im Sinne des diesseits vom geschäftsführenden Ausschuß des 1. deutschen Gemeindetags an die Gemeinden Rußlands und Polens erlassenen, vom Gemeindebund gebilligten, Kundgebungen sich bildenden und zur Einhaltung vorstehender Bestimmungen sich verpflichtenden Grenzcomités Unterstützungen gewähren, die in Wegfall kommen, sobald begründete Klagen der Bundesgemeinden über Wanderbettelei aus jenen Gegenden eingehen.

6) Das Hauptgrenzcomité zu Königsberg soll vom Gemeindebund auch fernerhin in seiner edlen Bestrebung zur Versorgung russischer Waisenkinder unterstützt werden.

7) Der Gemeindebund betrachtet es als Pflicht aller an Rußland angrenzenden jüdischen Gemeinden, ähnliche Comités, wie das zu Königsberg, zu gründen, welche jeden zur Auswanderung Ungeeigneten auf dem kürzesten Wege durch directe Zahlung der Reisekosten an die Bahn u. s. w. zurückzuweisen, deren Vordringen ins Innere Deutschlands zu Bettelzwecken zu verhindern haben, und sichert ihnen dafür geeignete Unterstützung zu.

8) Die Centralcasse des Gemeindebundes für Armenpflege besteht aus

a) hierzu einlaufenden Beiträgen der Armenvereine in den Einzelgemeinden, welche durch sie entlastet werden;
b) Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnissen und Einzelspenden zu diesem Zwecke;
c) Zuschüssen aus der Casse des Gemeindebundes nach seines Ausschusses Ermessen.

B. Pensionswesen.

Der Gemeindebund wird durch sein Organ bestrebt sein allerorts dafür zu wirken, daß in

1. Reihe der Staat, oder Stadt- und Ortsgemeinde paritätisch mit den Religionsbeamten anderer Religionen an den gesetzlich festgestellten Pensions- oder Unterstützungscassen betheiligt werden. In
2. Reihe aber, wo dieses **nicht** oder **noch** nicht oder nicht vollwirkend erreichbar, soll jede Gemeinde als Ortsgemeinde für Schaffung eines Local-Beamten-Pensionsfonds bedacht sein und zwar im Jahresbudget für diesen Fonds einen Betrag einsetzen.
3. Im Nichtausreichungsfalle sollen Bezirksverbände zu diesem Zwecke gebildet und Abhülfe geschaffen werden. Endlich
4. soll eine ad hoc zu bildende Central-Pensions-Casse des Gemeindebundes gebildet werden, um auf Befürwortung der Local- und Bezirksverbands-Vorstände subsidiär einzutreten.

Nähere Ausführung dieser Grundzüge wird einer Commission überwiesen.

Ehe der Gemeindetag in der Tagesordnung weiter vorschritt, beschloß er, an zwei hochverdiente und hervorragende Glaubensgenossen, an den Advocat **Cremieux** in **Paris** und an **Moses Montefiore** in **London**, zwei **Begrüßungs-Telegramme** zu senden. Das Telegramm an Cremieux in Paris, dessen Wortlaut eine ziemlich lebhafte Debatte veranlaßte, lautet nach seiner vom Gemeindetag genehmigten Fassung:

„Der soeben constituirte Deutsch-israelitische Gemeindebund, welcher die Förderung aller den Israeliten Deutschlands gemeinsamen Angelegenheiten bezweckt, begrüßt den ehrwürdigen Präsidenten der segensreich wirkenden alliance israélite universelle und in ihm, als deren edelsten Vertreter, die französischen Glaubensgenossen mit dem Wunsche, daß der Patriotismus, in dem Sie für Frankreich, wir für Deutschland erglühen, die gegenseitige Anerkennung und gemeinsame Theilnahme am Liebeswerke zur Unterstützung bedrückter Glaubensgenossen nicht beeinträchtigen möge."

Der Gemeindetag gab ferner dem Gefühle des Schmerzes über das Hinscheiden des preußischen Landtagsabgeordneten Dr. **Kosch** Ausdruck und beschloß, vorläufig eine Ansprache an die Glaubensgenossen in Elsaß und Lothringen nicht zu erlassen.

Das Referat über den Punct der Tagesordnung, das **Gemeinde-Verfassungs-Wesen** betreffend, erstattete Dr. **Philippson** aus Bonn. Nach eingehender Debatte wurden folgende Resolutionen angenommen:

1) der Gemeindetag erklärt es als heilige Pflicht aller deutsch-israelitischen Gemeinden, daß sie den einheitlichen Fortbestand der Gemeinden zu erhalten und zu sichern haben; 2) der Gemeindetag giebt dem Ausschusse auf: a) in allen Fällen, wo in einer deutschen Gemeinde ein ernstlicher Zwiespalt, der zu Trennung führen könnte, ausgebrochen, sich auf gütlichem Wege, ohne sich in die religiösen Parteifragen an sich zu mischen, um eine Aussöhnung angelegentlich zu bemühen; b) falls sich die gesetzgeberischen Factoren eines deutschen Staates dazu anschicken, die Gemeindeverfassungen der jüdischen Gemeinden zu ändern, auf jene in obigem Sinne möglichst zu wirken, daß der einheitliche Rechtsverband der Einzelgemeinden gewahrt bleibe.

Ueber den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, die **Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in das Volksschulwesen** betreffend, referirte Herr Advocat **Lehmann** aus Dresden. Derselbe legte neun Thesen zur Berathung und Genehmigung vor. Nach sehr langer und theilweise sehr bewegter Debatte wurde folgender Antrag des Professor Dr. **Lazarus** angenommen:

„In Erwägung, daß es die Pflicht jeder Gemeinde ist, den Religonsunterricht auf alle Weise zu fördern, und daß dies nur durch möglichste Herstellung der Parität erreicht werden kann, wird der Ausschuß eingeladen, dem nächsten Gemeindetag Thesen mit unbestreitbarer Motivirung vorzulegen."

In Bezug auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die **Errichtung israelitischer Culturvereine** betreffend, wurde beschlossen, daß der Ausschuß eine Commission ernennen soll, welche eine Vorlage für den nächsten Gemeindetag vorzubereiten hat. Mit der Wahl des **Vororts**, zu welchem die Gemeinde in **Berlin** bestimmt wurde, hatte der Gemeindetag seine Berathung erschöpft.

Der Vorsitzende, Herr Kohner, schloß den Gemeindetag mit Segenswünschen für das geschaffene Werk, den Gemeindebund, und einem freudigen Zuruf zum Wiedersehen beim dritten deutsch-israelitischen Gemeindetag.

Aus Stadt und Land.

* **Leipzig**, 15. April. Aus dem Material, welches der Reichscommission für Ermittelung der Leistungen der deutschen Staaten vorgelegen, ist jetzt über die Stärke der im französischen Kriege aufgebotenen **deutschen Waffenmacht** eine Zusammenstellung von Zahlenangaben angefertigt worden, welche nicht die Werthzahlen zur Vertheilung der Kriegsentschädigung, sondern die effective Durchschnittsstärke in den einzelnen Monaten enthält. Leider ist dieses Verzeichniß zu umfänglich, als daß wir es vollständig mit-